



Österreichisches  
Umweltzeichen

Richtlinie UZ 66

**emissionsarme** **Emissionsarme**  
**Transportsysteme**

Version ~~23~~.0 vom 1. Jänner ~~2020~~2026

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für ~~Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, InnovationLand-~~ und ~~Technologie~~  
~~Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft~~

Abteilung V/7 - Integrierte Produktpolitik,  
Betrieblicher Umweltschutz und  
Umwelttechnologie

Mag. Dr. Josef Behofsics, MBA  
Stubenbastei 5, A-1010 Wien  
Tel: +43 1 71100 611324

Email: [Josef.Behofsics@bmk.gv.at](mailto:Josef.Behofsics@bmk.gv.at)  
[Josef.Behofsics@bmluk.gv.at](mailto:Josef.Behofsics@bmluk.gv.at)  
[www.umweltzeichen.at](http://www.umweltzeichen.at)

VKI, Verein für Konsumenteninformation,  
Abteilung Umweltzeichen

~~Christian Kornherr~~[Raphael Fink](mailto:Raphael.Fink@vki.at)

Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien

Tel: +43 (0)1 588 77-254

~~e-m@i204~~

Email:

[christian.kornherr@vki.at](mailto:christian.kornherr@vki.at)[raphael.fink@vki.at](mailto:raphael.fink@vki.at)

[www.konsument.at](http://www.konsument.at)

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Einleitung.....   | 4  |
| 1 Produktgruppendefinition.....   | 7  |
| 2 Umweltkriterien.....  | 8  |
| 2.1 Schienenverkehr .....   | 9  |
| 2.2 Straßenverkehr.....   | 9  |
| 2.2.1 Fuhrpark.....   | 9  |
| 2.2.2 Schulungen der LenkerInnen: .....                                 | 10 |
| 2.2.3 Optimierungs- & Effizienzmaßnahmen.....                           | 10 |
| 2.2.4 Verteilerverkehr / Last Mile – letzte Meile.....                  | 11 |
| 2.2.5 Externe Frächter .....  | 11 |
| 2.2.6 Verteilzentren, -hubs bzw. -depots.....                           | 12 |
| 2.2.7 Verpackung.....   | 13 |
| 3 Soziale Kriterien .....   | 14 |
| 3.1 Beschäftigungsverhältnisse.....                                     | 14 |
| 3.2 Kollektivvertrag.....   | 14 |
| 3.3 Weiterführende soziale Kriterien für Großunternehmen .....          | 14 |
| 3.3.1 Grundsatzerklärung Menschenrechte .....                           | 14 |
| 3.3.2 Verhaltens- und Ethikkodex für Mitarbeiter:innen.....             | 14 |
| 3.3.3 Verhaltens- und Ethikkodex für Auftragnehmer:innen.....           | 15 |
| 3.3.4 HR-Policy mit wesentlichen sozialen Nachhaltigkeitsaspekten ..... | 15 |
| 4 Betriebsstätte .....  | 16 |
| 4.1 Allgemeine Anforderungen .....                                      | 16 |
| 4.2 Strom.....  | 16 |
| 4.2.1 Alternativbezug Strom.....  | 17 |
| 5 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen .....             | 19 |

## Einleitung

Die weltweite Transportbranche für Personen und Güter ~~ist für 13,1% war laut International Transport Forum (ITF) der weltweiten Treibhausgasemissionen OECD im Jahr 2023 für rund 21 % der globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich (IPCC 2007), 60% davon verursacht, was etwa 8,24 Milliarden Tonnen CO<sub>2</sub> entspricht.~~

Der Straßenverkehr, insbesondere der Güterverkehr, trägt erheblich zu diesen Emissionen bei. Laut einer Analyse des ITF wird der Güterverkehr bis 2050 voraussichtlich um etwa 59 % zunehmen. Trotz Fortschritten bei der Elektrifizierung und Effizienzsteigerungen wird prognostiziert, dass der Anteil des Transportsektors an den globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2050 auf der Straße. Dies bis zu 30 % ansteigen könnte. Die zunehmende Globalisierung und das Wirtschaftswachstum der letzten Jahre ließen die haben zu einem Anstieg der Emissionen stärker steigen als in anderen Branchen, der Transportbranche geführt, der die technisch zu erzielenden Einspareffekte wurden dadurch kompensiert. Die erzielbaren Einsparungen überkompensiert hat. Prognosen zeigen auch, dass sich der Energiebedarf, ~~der überwiegend auf fossilen Energieträgern basiert, im Transportsektor bis 2050 nahezu verdoppeln wird. (Ausgangsjahr 2000), wobei fossile Energieträger weiterhin eine dominante Rolle spielen.~~

Mit dieser Richtlinie soll eine Reduktion der Emissionen, die entlang einer Transportkette vom Abgabe- bis zum Zielort entstehen, ermöglicht werden.

Die nachfolgenden Kriterien richten sich an den Transport von Gütern auf Schiene und Straße, sowie ~~an die Transportlogistik und den Umschlag von Gütern in Verteilerzentren. Verteilzentren, -hubs bzw. -depots. Anforderungen zum lizenznehmenden Unternehmen runden die Anforderungen im Nachhaltigkeitsbereich ab.~~

# 1—Produktgruppendefinition

## Emissionsarme

## **Prüfbestimmungen**

Das Umweltzeichen 66 für „Emissionsarme Transportsysteme“ wird gemäß der Produktgruppendefinition für Transportdienstleistungen oder Transportsysteme vergeben. Auszuzeichnende Transportdienstleistungen oder Transportsysteme müssen vollinhaltlich den jeweils relevanten Kriterien der Richtlinie UZ 66 entsprechen. Sollten unvorhersehbare Gegebenheiten die Erfüllung eines Kriteriums verhindern, muss die Prüfstelle unmittelbar darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Die Konformität der Transportdienstleistung oder des Transportsystems mit den Anforderungen der Richtlinie ist durch das Gutachten einer unabhängigen Prüfstelle zu bestätigen. Diese kann vom Antragsteller frei aus einem Prüferpool gewählt werden, der vom VKI geführt wird ([Link](#)). Zur Prüfung wird den Prüfstellen seitens Zertifizierungsstelle ein Prüfprotokoll bereitgestellt, das auf dieser Richtlinie basiert.

## **Lizenzvergabe**

Mögliche Lizenznehmende dieser Richtlinie sind Unternehmen, die emissionsarme Transportsysteme oder Transportdienstleistungen für Güter anbieten. Für das beantragende Unternehmen gelten die in Kapitel 3 formulierten Unternehmenskriterien.

Die Lizenzdauer beträgt vier Jahre. Nachfolgend ist eine Rezertifizierung auf Basis eines neuerlichen Gutachtens möglich.

## 1 Produktgruppendifinition

Mit dem Österreichischen Umweltzeichen auszeichnenbar sind emissionsarme Transportsysteme und Transportdienstleistungen für Güter, die auf Schiene oder Straße transportiert werden und in Verteilzentren, -hubs bzw. -depots umgeschlagen werden.

Ein Transportsystem wird in dieser Richtlinie verstanden als die Gesamtheit aller technischen, organisatorischen und infrastrukturellen Elemente, die erforderlich sind, um Güter von einem Ausgangspunkt zu einem Zielort zu befördern. Es umfasst:

- Verkehrsträger (z. B. Straße, Schiene, intermodale Systeme),
- Fahrzeuge und Transportmittel (z. B. Lkw, E-Transporter, Züge, Fahrrad),
- Energieversorgung (z. B. Strom, alternative Kraftstoffe),
- Logistische Prozesse (z. B. Lagerung, Umschlag, Routenplanung),
- IT- und Kommunikationssysteme (z. B. Telematik, Sendungsverfolgung),
- sowie rechtliche und betriebliche Rahmenbedingungen.

## 2 Umweltkriterien

Erfolgt die gesamte Transportdienstleistung per Fahrrad ~~oder unter der ausschließlichen Verwendung von Ökostrom (gem. Definition Pkt. 2.1), so kann diese ohne weitere Anforderungen zertifiziert werden.~~

### ~~2.1 Ökostrom~~

~~Wird für den Transport Strom als Energieträger genutzt, darf nur Ökostrom eingesetzt werden, der, finden zur Gänze aus den im Ökostromgesetz [1] angeführten erneuerbaren Primärenergieträgern stammen muss.~~

~~Strom, der für andere Anwendungen genutzt wird (Beleuchtung, Kühlung,...) muss den Zertifizierung dieser Transportdienstleistung die Kriterien der aktuellen Umweltzeichen-Richtlinie 46 „Grüner Strom“ [2] entsprechen. 2.1 sowie 2.2. keine Anwendung.~~

~~Der Stromeinkauf darf nur bei Händlern erfolgen, die ausschließlich mit erneuerbaren Energieträgern und Ökostrom handeln.~~

~~Ebenso ist der Stromeinkauf bei einer lizenzierten Waren- bzw. Ökostrombörse, die den Bestimmungen des Österreichischen Börsengesetzes entspricht, zulässig. [3] (z.B. EXAA-Wien: <http://www.exaa.at/de/spotmarkt-strom/greenpower>)~~

~~Strom, der aus unbekanntem Kraftwerken stammt und lediglich ein Wasserkraftzertifikat aufweist, gilt nicht als Ökostrom.~~

In allen anderen Fällen ist die Erfüllung der in den nachfolgenden Kapiteln festgesetzten Kriterien nachzuweisen.

Nachweis: gutachterliche Bestätigung inkl. Dokumentation

### 2.22.1 Schienenverkehr

Es können nur Ganzzüge über die Gesamtdistanz vom Abfahrtsort bis zum Zielort ausgezeichnet werden.

Als Energie für den Transport ist nur Ökostrom gem. Pkt. 4.2.1 zulässig. Kann der Bahnstrom für die gesamte Transportdistanz nicht aus erneuerbaren Energieträgern entsprechend bereitgestellt werden, ~~so~~ muss der Bahnbetreiber für die nicht versorgten Streckenabschnitte die fehlende Menge an Ökostrom, der Pkt. 4.2 entspricht, beschaffen.

Diese Strommengen sind einmal jährlich zu bilanzieren.

Nachweis: Zuginformationen (Zugbezeichnung, Abfahrts- & Zielort), Stromnachweise, Strombilanz

### 2.32.2 Straßenverkehr

Für ~~alle anderen~~ Transportdienstleistungen auf der Straße müssen zumindest zwei der die nachstehenden Anforderungen (~~2.3.1—2.3.4~~) 2.1 – 2.2.6, sofern diese zutreffen, zur Gänze erfüllt werden.

#### 2.2.1 Fuhrpark

##### 2.3.12.2.1.1 Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen

~~Verbrennungsmotoren, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, müssen in Fahrzeugen~~ Für alle Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen im lizenznehmenden Unternehmen gelten die folgenden Anforderungen<sup>1</sup>:

- Werden Verbrennungsmotoren betrieben, müssen diese mindestens die Emissionsstandards EURO 6 erfüllen. Diese
- Die Fahrzeuge müssen auch mit lärmarmen und spritsparenden Reifen ausgerüstet (mind. Klasse B) sowie spritsparenden Reifen (mind. Klasse C) ausgestattet sein.

---

<sup>1</sup> Ab einer Fuhrparkgröße von 300 Fahrzeugen bis 3,5 Tonnen müssen mindestens 70 % der Fahrzeuge diese Erfordernisse erfüllt werden. Der Fuhrpark ist die Gesamtheit aller angemeldeten Fahrzeuge eines Unternehmens – unabhängig davon, ob sie aktuell in Betrieb, abgestellt oder außer Dienst (z.B. für Reparatur) gestellt sind.

Bei Fahrzeugen Nachweis: Dokumentation (z.B. stichtagsbezogene Aufstellung des Fuhrparks mit Informationen zu Emissionsstandards, Nachweis zum richtlinienkonformen Beschaffungsprozess der Reifen)

### **2.2.1.2 Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht ab 3,5 Tonnen**

Für alle Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht ab 3,5 Tonnen Gesamtgewicht müssen im lizenznehmenden Unternehmen gelten die folgenden Anforderungen<sup>2</sup>:

- Werden Verbrennungsmotoren, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, müssen diese mindestens die Emissionsstandards EURO 6 erfüllen. Diese
- Die Fahrzeuge müssen mit lärmarmen Reifen ausgerüstet und aerodynamisch optimiert (mind. Klasse C) sowie spritsparenden Reifen (mind. Klasse C) ausgestattet sein.
- Die Fahrzeuge im Fernverkehr müssen über ein Telematiksystem verfügen<sup>3</sup> verfügen -dieses muss auch ein Controlling-System zur Aufzeichnung und Evaluierung von Fahr- und Fahrzeugdaten umfassen.

Die Fahrzeuglenker Nachweis: Dokumentation (z.B. stichtagsbezogene Aufstellung des Fuhrparks mit Informationen zu Emissionsstandards, Nachweis zum richtlinienkonformen Beschaffungsprozess der Reifen, beispielhafte Information zu eingesetzten Telematiksystemen)

### **2.2.2 Schulungen der LenkerInnen:**

Alle FahrzeuglenkerInnen von Fahrzeugen bis sowie ab 3,5 Tonnen müssen entweder ein Spritspartraining absolviert oder eine schriftliche Belehrung zum Thema spritsparendes<sup>4</sup> Fahren erhalten haben.

Nachweis: Dokumentation (Beispiel nachweislicher Unterweisung, Nachweis Spritspartraining)

### **2.2.3 Optimierungs- & Effizienzmaßnahmen**

Nachstehende Anforderungen sind in geeigneter Form umzusetzen und die Verbrauchsdaten bzw. Einsparungen müssen über ein Controlling-System jährlich evaluiert werden. nachzuweisen:

<sup>2</sup> Ab einer Fuhrparkgröße von 150 Fahrzeugen ab 3,5 Tonnen müssen mindestens 70 % der Fahrzeuge diese Erfordernisse erfüllen.

<sup>3</sup> Das Telematiksystem erfasst Fahrzeugdaten, dient der Routen- und Tourenoptimierung sowie der Fahrerunterstützung (z.B. Eco-Driving Feedback) und ermöglicht entsprechendes Datenmanagement (Analyse).

<sup>4</sup> Das Wording „spritsparend“ umfasst auch „energieeffizientes“ Fahren bei z.B. E-Fahrzeugen.

- Auslastungsmanagement für die Fahrzeuge (z.B. Gewicht, Volumen)
- Spritsparende Routenplanung
  
- Zubringer- und Sendungsverfolgung
- für EndverbraucherInnen Empfangsavisierung

Nachweis: Dokumentation (z.B. aggregierte Aufstellung Fahrzeugauslastung, Prozessbeschreibung oder Beispiel zu spritsparender Routenplanung, Beleg für Sendungsverfolgung, Empfangsavisierung)

#### **2.3.22.2.4 Verteilerverkehr / Last Mile – letzte Meile**

Im ~~Zubringer- oder~~ Verteilerverkehr müssen alternative Antriebskonzepte oder alternative Energieträger eingesetzt werden.

Der Anteil ~~alternativer Energieträger muss im Jahresdurchschnittsverbrauch~~ der eingesetzten Fahrzeuge, der mit alternativen Energieträgern angetrieben wird, muss im Jahresdurchschnitt mindestens ~~30~~50% betragen.

Flüssige Biomasse muss den Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der EU-Richtlinie 2018/2001 [4] entsprechen.

#### **2.3.3 Spediteur und Logistik**

Handelt es sich bei dem Unternehmen, das für seine Transportdienstleistung eine Zertifizierung mit dem Österreichischen Umweltzeichen anstrebt, um ein Speditionsunternehmen ohne Last Mile-Komponente, müssen - zusätzlich zum Kriterium unter 2.2.1 – mindestens 50% des aktiven Fuhrparks entweder alternative Antriebskonzepte aufweisen oder alternative Energieträger eingesetzt werden.

Nachweis: Dokumentation (z.B. Aufstellung, Nachweis zur Beschaffung flüssiger Biomasse).

#### **2.2.5 Externe Frächter**

##### **2.2.5.1 Vollständiges Outsourcing**

Lagert der Zeichennutzer die zu zertifizierende Transportdienstleistung vollständig an externe Frächter aus, ist zur Zertifizierung des emissionsarmen Transportsystems vonseiten der externen Frächter die vollinhaltliche Einhaltung der in Punkt 2.2.1 bis 2.2.4 formulierten Anforderungen nachzuweisen.

### 2.2.5.2 Teilweises Outsourcing

Verfügt der Zeichennutzer über ~~keinen~~einen eigenen Fuhrpark und lagert einen Teil der Transporte aus, sind für ~~den emissionsarmen Gütertransport~~ nachstehende Anforderungen in geeigneter Form umzusetzen und nachzuweisen folgende Nachweise zu erbringen:

- ~~Herabsetzen der Transportgeschwindigkeit der Fahrzeuge~~
- ~~Spritsparende Routenplanung~~
- ~~Auslastungsmanagement für die Fahrzeuge~~
- ~~Sendungsverfolgung~~
- ~~für Endverbraucher Empfängeravisierung oder das Betreiben von Abholstellen~~

### 2.3.4 Depot/Hub

- Angabe über Outsourcing-Anteil für die betreffende Transportdienstleistung – aufgeteilt in Zustellung (Last Mile) und Transportlogistik zwischen Umschlagspunkten
- Werden weniger als 25% des jährlichen Frachtaufkommens<sup>5</sup> bzw. der zurückgelegten Kilometer von externen Frächtern abgewickelt, muss für diesen Anteil lediglich die Erfüllung von Punkt 2.2.3 nachgewiesen werden
- Bei Neuausschreibungen sind zusätzlich die Anforderungen der Punkte 2.2.1, 2.2.2. sowie 2.2.3 zu berücksichtigen<sup>6</sup>.

Nachweis: Dokumentation (Aufstellung Outsourcing + kriterienspezifische Nachweise: Ausschreibungsunterlage)

### 2.2.6 Verteilzentren, -hubs bzw. -depots

Werden Güter in einem ~~Depot/Hub~~Verteilzentrum, -hub bzw. -depot umgeschlagen, so muss der Zeichennutzer nachweisen, dass für diese Gebäude nachstehende jeweils zumindest zwei der nachstehenden Kriterien erfüllt ~~werden~~wird:

- ~~Erfüllung der zum Zeitpunkt der ~~der~~ Planung und Errichtung geltenden ÖGNI/DGNB-Gebäudestandards für Logistikgebäude [5] bzw. der klima:aktiv Kriterien für Gebäude (Stand 2019)~~
- ~~Vorlage eines umfassenden Energiekonzeptes~~
- Die Beheizung des Gebäudes erfolgt ausschließlich mit erneuerbaren Energieträgern.

<sup>5</sup> wahlweise Volumen, Gewicht oder Stückzahl

<sup>6</sup> Auch hier kann ab den o.a. Fuhrparkgrößen (>300 Fahrzeuge bis 3,5t / >150 Fahrzeuge ab 3,5t) berücksichtigt werden, dass die Anforderung dann an nur 70% der jeweiligen Fahrzeuge gestellt wird.

- Vorlage eines Managementsystems, das auf eine fortlaufende Verbesserung der Prozesse im Gebäude abzielt (z.B. Gebäudemanagementsysteme, Energiemanagementsysteme)
- Vorlage eines zeitlich strukturierten Sanierungsfahrplans des Gebäudes inkl. Zielformulierung
- Zeitlich definierte Vorbereitung bzw. Realisierung von Gründächern oder Fassadenbegrünungen zur Erhöhung der Biodiversität
- Zeitlich definierte Vorbereitung bzw. Realisierung von PV-Anlagen und Nutzung des Stroms am Standort
- Strom für die Betriebsstätte(n) das Gebäude muss den Anforderungen der Umweltzeichen unter Punkt 4.2 dieser Richtlinie UZ 46 Grüner Strom [2] entsprechen<sup>7</sup>

Nachweis: Dokumentation (Aufstellung über Depots/Hubs inkl. Nachweis zu pro Verteilzentrum/Depot/Hub mind. erfüllten zwei Kriterien)

### 2.2.7 Verpackung

Sofern vom Zeichennutzer Güter ver- oder umgepackt werden, sind nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- Eingesetzte Kunststoffverpackungen müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.
- Inverkehrbringer von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.<sup>8</sup>
- Das Verhältnis des Leerraums in Verpackungen darf 50% nicht übersteigen (volumensabhängige Optimierung zum sparsamen Umgang mit Verpackungsmaterial).
- Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung [6].
- Möglichkeit zur Anlieferung und Abholung von Gütern durch Endverbraucher
- Erstellen von Liefer- bzw. Versorgungsplänen bei Verteilerzentren

Nachweis: Dokumentation (z.B. Zertifikate, Nachweise über Teilnahme an Sammel-/Verwertungssystem)

---

<sup>7</sup> Punkt 4.2.1 hat in diesem Fall für den Nachweis der Erfüllung des spezifischen Kriteriums für einzelne Depots oder Hubs keine Gültigkeit

<sup>8</sup> Beim Einsatz von Verpackungen, die nachweislich vom Lieferanten vorlizenziiert bezogen werden, ist die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem bei entsprechender Dokumentation gesetzlich nicht zwingend notwendig.

### **3 Soziale Kriterien**

#### **3.1 Beschäftigungsverhältnisse**

Alle Beschäftigungsverhältnisse sind durch Dienst- oder Werkverträge geregelt.

Nachweis: Compliance-Erklärung

#### **3.2 Kollektivvertrag**

Alle Lizenznehmer des Österreichischen Umweltzeichens halten die jeweils geltenden kollektivvertraglichen sowie gesetzlichen Bestimmungen (z.B. im Hinblick auf maximale Arbeitszeiten und Entlohnung) ein.

Nachweis: Compliance-Erklärung

#### **3.3 Weiterführende soziale Kriterien für Großunternehmen**

Für Großunternehmen<sup>9</sup>, die Lizenznehmer dieser Richtlinie sind, müssen folgende weiterführende soziale Kriterien erfüllt werden:

##### **3.3.1 Grundsatzerklärung Menschenrechte**

Es muss eine von der Geschäftsleitung unterfertigte Grundsatzerklärung, die das Verständnis und den Standard in Bezug auf die Gewährleistung der Menschenrechte im Unternehmen und in der Lieferkette darlegt, auf der Homepage veröffentlicht werden.

Nachweis: Grundsatzerklärung (Link)

##### **3.3.2 Verhaltens- und Ethikkodex für Mitarbeiter:innen**

Ein von der Geschäftsleitung unterfertigter Verhaltens- und Ethikkodex, der für alle Mitarbeiter:innen bindend ist, muss auf der Homepage veröffentlicht werden. Der Kodex soll die Regeln für ethisches und rechtlich einwandfreies Handeln und Entscheiden aller Beschäftigten des Unternehmens enthalten und sich an internationalen Übereinkünften und ethischen Standards orientieren (z.B. Prinzipien des UN Global Compact, Sustainable Development Goals, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechten, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Rechte und Prinzipien der Arbeit).

Nachweis: Grundsatzerklärung (Link)

---

<sup>9</sup> Großunternehmen entsprechend der WKO-Empfehlung: <https://www.wko.at/zahlen-daten-fakten/kmu-definition>. Maßgeblich ist die Anzahl der Mitarbeiter:innen >250.

### **3.3.3 Verhaltens- und Ethikkodex für Auftragnehmer:innen**

Analog zu 3.3.2. muss auch ein Verhaltenskodex für Auftragnehmer:innen veröffentlicht werden, der auf die Einhaltung ethischer und sozialer Standards abzielt.

Nachweis: Grundsatzerklärung (Link)

### **3.3.4 HR-Policy mit wesentlichen sozialen Nachhaltigkeitsaspekten**

Eine HR-Policy, die wesentliche soziale Nachhaltigkeitsaspekte wie z.B. Arbeits- und Gesundheitsschutz, Faire Arbeitsbedingungen und Diversitätsmanagement umfasst, wird veröffentlicht.

Nachweis: Grundsatzerklärung (Link)

## **34 Betriebsstätte**

Als Betriebsstätte werden jene Gebäude bezeichnet, die der Zeichennutzer für die Ausübung seiner Tätigkeiten benötigt.

~~Dabei müssen nachstehende Kriterien erfüllt werden:~~

### **4.1 Allgemeine Anforderungen**

Nachstehende Kriterien müssen erfüllt werden:

- Behördliche Auflagen und gesetzliche Regelungen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie ArbeitnehmerInnenschutz betreffend, sind einzuhalten.
- Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen. Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten. Der Antragsteller hat die Einhaltung dieser Anforderung zu bestätigen.
- Ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) gemäß Abfallwirtschaftsgesetz ist vorzulegen [7].
- Für ~~Produktionsstätten~~Betriebsstätten, die nach EMAS Verordnung [8] registriert sind, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt.
- Existiert für den ~~Produktionsstandort~~Betriebsstandort ein nach ÖNORM EN ISO 14001 [9] zertifiziertes Umweltmanagementsystem können die Audit-Ergebnisse als Nachweis der Einhaltung der oben genannten Anforderungen herangezogen werden.

*Nachweis: Dokumentation<sup>10</sup> (AWK, ggf. EMAS-Zertifikat, Auditbericht/Zertifikat Umweltmanagementsystem; Compliance-Erklärung)*

### **4.2 Strom**

Der Lizenznehmer / das Unternehmen deckt seinen Strombedarf zu 100% mit Strom, der den **Anforderungen der Umweltzeichen Richtlinie UZ 46 "Grüner Strom"** entspricht.

---

<sup>10</sup> Hat der Lizenznehmer mehr als fünf Standorte zur Ausübung seiner Tätigkeit, reicht als Nachweis die Dokumentation der Kriterienerfüllung für die Firmenzentrale sowie vier weiterer Standorte und die Abgabe einer Compliance-Erklärung, dass das Kriterium von allen vom Lizenznehmer betriebenen Standorte erfüllt wird. Stichproben durch die Zertifizierungsstelle sind jederzeit möglich.

Hat das Unternehmen einen vertraglich befristeten, nicht kündbaren Stromliefervertrag, der diese Anforderung nicht erfüllt, muss diese Anforderung bei Neuvergabe des Liefervertrags umgesetzt werden.

Nachweis: Stromliefervertrag und Stromrechnung mit genauer Tarifbezeichnung.

- Der Tarif muss als UZ 46 Tarif auf <https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/gr%C3%BCne-energie> gelistet sein.
- Falls **Eigenstrom aus erneuerbaren Energieträgern** produziert wird, gilt diese Anforderung für den selbst produzierten Anteil vom Gesamtverbrauch als erfüllt.

Wenn aus folgenden Gründen kein Strom bezogen werden kann, der den Anforderungen der Umweltzeichen Richtlinie UZ 46 "Grüner Strom" entspricht:

1. UZ 46 Strom ist nicht oder nicht in ausreichenden Mengen verfügbar
2. keine Wahlmöglichkeit des Stromlieferanten durch UZ-Lizenznehmer

muss dies und das Bemühen, zum ehestmöglichen Zeitpunkt UZ 46 Strom zu beziehen, dokumentiert werden. Für diesen Fall ist die Anforderung gemäß Pkt.4.2.1 Alternativbezug Strom“ zu erfüllen.

Nachweis:

- Anbotseinholungen bei Stromanbieter bzw. Anschreiben an Dritte, die den Stromliefervertrag abschließen, in dem der Bezug von UZ-46 Strom gefordert wird
- Rückmeldung des Stromanbieters / des Dritten mit Begründung, dass und warum kein UZ 46 Strom verfügbar ist
- Stromliefervertrag und Stromrechnung aus denen die Nachweise gemäß Pkt. 4.2.1 hervorgehen

#### 4.2.1 Alternativbezug Strom<sup>11</sup>

Der Lizenznehmer bezieht

1. Strom bei einem Ökostromhändler
2. Strom der zu 100% aus erneuerbaren Quellen stammt
3. Strom der gemeinsam mit Herkunftsnachweisen gehandelt wird

Nachweis: Stromliefervertrag und Stromrechnung

- ad 1. Stromkennzeichnung Versorgermix "Technologie" 100% erneuerbare Energieträger

---

<sup>11</sup> Dieses Kriterium bezieht sich auf den Fall, dass kein UZ 46-Strom genutzt werden kann. Es darf nur Anwendung finden, sofern zumindest einer der in Punkt 4.2 definierten Gründe, weshalb kein UZ46-Strom bezogen werden kann, erfüllt ist.

- ad 2. Stromkennzeichnung „Produktkennzeichnung“ "Technologie" 100% erneuerbare Energieträger
- ad 3. Stromkennzeichnung Produktkennzeichnung "Gemeinsamer Handel" - 100% der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise werden gemeinsam mit der elektrischen Energie gehandelt

### ~~3.11.1.1~~ **Verpackung**

- ~~Werden vom Zeichennutzer Güter ver- oder umgepackt so müssen nachstehende Anforderungen erfüllt werden: Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein. Inverkehrsetzer von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsvorordnung [10].~~

## 45 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datiertere Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können verbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgefragt werden <http://www.ris.bka.gv.at> 12.

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar:  
<http://eur-lex.europa.eu/de/index>

[1] ~~Ökostromgesetz 2012 — ÖSG 2012, BGBl. I 75/2011 vom 1. Juli 2012 sowie den begleitenden Ausführungsgesetzen~~

[2] ~~Österreichische Umweltzeichen-Richtlinie UZ 46 „Grüner Strom“  
[www.umweltzeichen.at](http://www.umweltzeichen.at)~~

[3] ~~Bundesgesetz vom 8. November 1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz 1989 — BörseG), BGBl. Nr. 555/1989~~

[4] Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 29 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

[5] ~~<http://www.dgnb-system.de/de/> bzw. [www.ogni.at](http://www.ogni.at) [5] <http://www.dgnb-system.de/de/> bzw. [www.ogni.at](http://www.ogni.at)~~

[6] ~~BGBl. 648/1996 II 184/2014, Verpackungsverordnung, vom 29. November 1996 2014~~

[7] Bundesministerium für Nachhaltigkeit, Land- und Tourismus, Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Leitfaden des BMNT/BMLUK zum AWK abrufbar unter:  
<https://www.bmnt.gv.at/umwelt/abfall-ressourcen/betriebliche->

<sup>12</sup> Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend.

[abfallwirtschaft/konzepte/awkleitfaden.htmlhttps://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/abfallwirtschaftskonzept-leitfaden-zur-erstellung.html](https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/abfallwirtschaftskonzept-leitfaden-zur-erstellung.html)

- [8] Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG idF der Verordnung (EU) Nr. 1505/2017
- [9] ÖNORM EN ISO 14001;  
Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung,  
15. November 2015
- ~~[10] BGBl. 648/1996 II 184/2014, Verpackungsverordnung, vom 29. November 1996  
2014~~